

Allgemeine Geschäftsbedingungen Verkauf der L-TRIS GmbH für Maschinen, Ausstattung, Laser und Lasersysteme

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der **L-TRIS GmbH** (nachfolgend „**L-TRIS**“) gelten ausschließlich. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden. Dies gilt auch dann, wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

1.2 Entgegenstehende oder von den AGB von L-TRIS abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, L-TRIS hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB von L-TRIS gelten auch dann, wenn L-TRIS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.3 In den zwischen L-TRIS und dem Kunden abgeschlossenen Verträgen sind alle getroffenen Vereinbarungen über Lieferungen schriftlich niedergelegt. Künftige Vereinbarungen, die zwischen L-TRIS und dem Kunden getroffen werden, sind in dem betreffenden Vertrag und etwaigen Zusatzvereinbarungen schriftlich niederzulegen.

1.4 Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gem. § 14 Abs. 1 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer in diesem Sinne ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

2. Vertragsschluss

2.1 Ist eine Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann L-TRIS dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen ab Zugang durch Übersendung einer Auftragsbestätigung annehmen.

2.2 Kostenvoranschläge von L-TRIS sind – sofern nicht anders vereinbart – freibleibend und unverbindlich. Für den Fall eines konkreten Angebotes durch L-TRIS ist dieses nur für die Dauer von zwei Wochen oder für den im Angebot genannten Zeitraum verbindlich.

2.3 Ein Vertrag zwischen L-TRIS und dem Kunden kommt – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung – erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch L-TRIS zustande. Die Übersendung einer Rechnung steht einer Auftragsbestätigung gleich.

2.4 Die von L-TRIS übergebenen Unterlagen und gemachten Angaben, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur verbindlich, soweit L-TRIS diese ausdrücklich in der Auftragsbestätigung als Vertragsbestandteil aufführt bzw. ausdrücklich auf diese in der Auftragsbestätigung Bezug nimmt.

3. Vergütung, Fälligkeit, Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

3.1 Es gelten die im Angebot vereinbarten Preise. Diese verstehen sich ohne Verpackung und Versand (ex works) es sei denn, es ist im Angebot etwas Abweichendes angegeben.

3.2 Verpackungs- und Verladungskosten sowie die Kosten der Rücknahme der Verpackung werden gesondert berechnet. Gleiches gilt für Versandkosten, sofern der Kunde eine Versendung wünscht. Soweit nichts anderes vereinbart ist, liegt die Wahl der Versendungsart und des Versendungsweges im Ermessen von L-TRIS.

3.3 Bei Teillieferungen oder -leistungen nach Ziffer 4.2 steht L-TRIS ein Anspruch auf entsprechende Teilzahlungen zu.

3.4 L-TRIS behält sich das Recht vor, die Preise entsprechend zu ändern, sofern zwischen Vertragsschluss und Lieferung von L-TRIS nicht zu vertretende Kostenerhöhungen eintreten, insbesondere neu hinzukommende Abgaben, Nebengebühren, deutlicher Anstieg von Material- oder Herstellungskosten, einschließlich Erhöhungen der Frachtkosten inklusive der Zölle,

Ein- und Ausfuhrgebühren sowie Kostenerhöhungen infolge von Wechselkursänderungen.

3.5 Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den Preisen von L-TRIS nicht eingeschlossen. Sie wird in der jeweiligen geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der Europäischen Union hat der Kunde zum Nachweis seiner Befreiung von der Umsatzsteuer seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer rechtzeitig vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin mitzuteilen. Im Falle des Unterbleibens der rechtzeitigen und vollständigen Mitteilung behält sich L-TRIS die Berechnung der jeweiligen geltenden Umsatzsteuer vor. Bei Lieferungen und Leistungen außerhalb der Europäischen Union ist L-TRIS berechtigt, die gesetzliche Umsatzsteuer nachzuberechnen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Versand einen Ausfuhrnachweis an L-TRIS übersendet.

3.6 Sofern sich aus dem jeweiligen Vertrag oder aus dem Gesetz nichts anderes ergibt, ist die Vergütung sofort mit Lieferung oder Leistung zur Zahlung fällig. Der Kunde kommt mit Ablauf von 30 Tagen nach Fälligkeit und Rechnungserhalt automatisch in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

3.7 Kommt der Kunde mit seiner Verpflichtung zur Zahlung in Verzug, so ist L-TRIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz zu fordern. Das Recht zur Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

3.8 Werden L-TRIS Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern, werden alle Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden sofort fällig.

3.9 Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von L-TRIS anerkannt ist. Die Abtretung bestehender Ansprüche gegen L-TRIS an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der L-TRIS.

4. Lieferbedingungen, Transportversicherung, Gefahrübergang

4.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung oder Leistung ab Werk vereinbart (ex works).

4.2 L-TRIS ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt, sofern sie für den Kunden nicht unzumutbar sind.

4.3 Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Dies gilt auch beim Transport durch L-TRIS.

4.4 Wird der Transport oder die Abholung des Vertragsgegenstandes durch den Kunden auf seinen Wunsch oder aufgrund seines Verschuldens verzögert, so lagert die Ware bei L-TRIS auf Kosten und Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht in diesem Fall vom Tage der Meldung der Liefer- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Kunden über.

4.5 Transportschäden sind L-TRIS sowie dem anliefernden Spediteur unverzüglich, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen, schriftlich anzuzeigen.

4.6 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.

5. Liefer- und Leistungszeit, Verzug, Gefahrübergang bei Annahmeverzug

5.1 Die Angabe von Liefer- und Leistungszeiten durch L-TRIS sind unverbindlich, es sei denn, dass L-TRIS den genauen Liefer- oder Leistungstermin ausdrücklich schriftlich bestätigt.

5.2 Liefer- oder Leistungsfristen sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk verlassen hat oder mitgeteilt ist, dass der Vertragsgegenstand zur Abholung bereitsteht. Wird die Leistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht, sind Leistungsfristen mit Erbringung der Leistung eingehalten.

5.3 Die Liefer- oder Leistungszeit beginnt erst, wenn alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Parteien abgeklärt sind und setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der dem Kunden obliegenden Verpflichtungen voraus. Die Einhaltung der Liefer- oder Leistungszeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Eine Haftung für Verzögerungen, die von L-TRIS nicht zu vertreten sind, wird nicht übernommen. L-TRIS wird sich abzeichnende Verzögerungen unverzüglich mitteilen.

5.4 Die Erfüllung des Vertrages durch L-TRIS bzgl. derjenigen Lieferteile, die von staatlichen Exportvorschriften erfasst werden, steht unter dem Vorbehalt, dass die erforderlichen Genehmigungen erteilt werden.

5.5 Kommt L-TRIS in Verzug und entsteht dem Kunden hieraus ein Schaden, richtet sich die Haftung nach Ziffer 7.

5.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist L-TRIS berechtigt, die bestehenden gesetzlichen Rechte auszuüben, insbesondere Ersatz der dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu verlangen und nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe vom Vertrag zurückzutreten. L-TRIS behält sich darüber hinaus das Recht vor, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zur Annahme der Lieferung oder Leistung anderweitig über den Vertragsgegenstand zu verfügen und an den Kunden mit angemessener verlängerter Frist zu liefern oder zu leisten.

5.7 Liegt ein Fall des Annahmeverzugs des Kunden vor, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

6. Gewährleistung bei Sachmängeln

6.1 Grundlage unserer Mangelhaftung ist die vereinbarte Beschaffenheit gemäß Pflichtenheft. Es gelten zudem die dem Kunden mitgeteilten inhaltlichen Einschränkungen der Systeme in Bezug auf Betriebsstunden.

6.2 Bei Vorliegen von Mängeln ist die Gewährleistung, sofern sich nicht aus Ziffer 6.6 etwas anderes ergibt, auf das Recht zur Nacherfüllung beschränkt. In diesem Fall ist L-TRIS nach ihrer Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung bzw. -leistung berechtigt. Das Recht zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.

6.3 Eine vom Kunden zu setzende Frist zur Nacherfüllung muss mindestens vier Wochen betragen und hat schriftlich zu erfolgen. Die Nacherfüllung gilt erst dann als fehlgeschlagen, wenn drei Versuche erfolglos geblieben sind. L-TRIS kann die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist.

6.4 Rücksendungen zum Zwecke der Nacherfüllung dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung von L-TRIS erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an L-TRIS an deren Geschäftssitz auf L-TRIS über. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt L-TRIS, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann L-TRIS die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

6.5 Im Fall der Ersatzlieferung zum Zwecke der Nacherfüllung, hat der Kunde die gelieferte Sache zurückzugewähren.

6.6 Ist L-TRIS zur Nacherfüllung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die L-TRIS zu vertreten hat, oder schlägt in sonstiger Weise die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Dies gilt nicht bei unerheblichen Mängeln. Ein solcher unerheblicher Mangel liegt dann vor, wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5% des Auftragswertes nicht überschreitet. In diesem Fall steht dem Kunden nur ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Schadensersatzansprüche richten sich nach Ziffer 7.

6.7 Im Falle von Veränderungen am Vertragsgegenstand, die der Kunde ohne vorherige Zustimmung von L-TRIS selbst vornimmt

oder durch Dritte vornehmen lässt, erlischt die Gewährleistung, es sei denn, der Kunde weist nach, dass zwischen der vorgenommenen Änderung und dem eingetretenen Mangel keine Kausalität besteht. Gleiches gilt für Mängel, die auf eine Spezifikation des Kunden zurückgehen.

6.8 Darüber hinaus bestehen keine Gewährleistungsansprüche für Mängel, welche durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung und nicht ordnungsgemäße Wartung des Vertragsgegenstandes sowie durch Änderungen an dem Vertragsgegenstand durch den Kunden oder in dessen Auftrag durch Dritte ohne ausdrückliches Einverständnis der L-TRIS entstanden sind.

7. Haftung

7.1 L-TRIS haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für einfache Fahrlässigkeit haftet L-TRIS nur und begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen (Kardinalspflicht).

7.2 Für die Fälle der anfänglichen Unmöglichkeit haftet die L-TRIS nur, wenn ihr das Leistungshindernis bekannt war oder die Unkenntnis auf grober Fahrlässigkeit beruht.

7.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

7.4 Soweit die Haftung der L-TRIS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Verjährung

8.1 Mängelansprüche und Haftungsansprüche des Kunden verjähren in zwölf Monaten nach Versand.

8.2 Für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten, die schuldhafte Verletzung von Kardinalpflichten im Sinne der Ziffer 7.1, die Verletzung von Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

8.3 Der Beginn der Verjährung bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.4 Ein etwaiger Neubeginn der Verjährung nach erfolgter Nacherfüllung bezieht sich grundsätzlich nur auf die von der Nacherfüllung betroffenen Teile und richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9. Daten

L-TRIS wird die vom Kunden erhobenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zur Abwicklung der Verträge mit dem Kunden nutzen.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1 L-TRIS behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Dies gilt auch für künftige Forderungen, die L-TRIS aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden erwirbt.

10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden sind vom Käufer auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

10.3 Bei schuldhaft vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist L-TRIS berechtigt, den Vertragsgegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Vertragsgegenstandes liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, L-TRIS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt.

10.4 Der Kunde darf den Vertragsgegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.

11. Nutzung von Software und Unterlagen

11.1 Soweit im vertraglich vereinbarten Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.

Die Software ist nur zur Verwendung auf dem System mit der angegebenen Seriennummer vorgesehen.

11.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei L-TRIS bzw. beim Softwarelieferanten.

11.3 Der Kunde ist berechtigt, eine Sicherungskopie zu erstellen, wenn dies zur Sicherung der künftigen Nutzung erforderlich ist. Der Kunde wird auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anbringen. Der Kunde ist ausschließlich dann berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist. Dies gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass L-TRIS dem Kunden die hierzu notwendigen Informationen auf Anforderung nicht innerhalb angemessener Frist zugänglich gemacht hat. Der Kunde darf die Software keinen Dritten zugänglich machen.

11.4 An Mustern, Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Filmen, Schablonen, Dias, Repros, Pausen und sonstigen Unterlagen (nachfolgend zusammen „**Unterlagen**“) behält sich L-TRIS Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen ohne schriftliche Zustimmung von L-TRIS Dritten nicht zugänglich gemacht oder vom Kunden für sich oder für Dritte verwertet werden. Dies gilt unabhängig davon ob diese als vertraulich gekennzeichnet wurden. Andernfalls ist L-TRIS unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, Schadensersatz zu verlangen.

11.5 Soweit zum vertraglich von L-TRIS geschuldeten Lieferumfang Unterlagen gehören, wird dem Kunden einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht für die Nutzung im Zusammenhang mit der jeweiligen Ware eingeräumt. Eine Nutzung für andere Zwecke, insbesondere zum Nachbau etc. ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.6 L-TRIS leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der Software sowie dafür, dass der Kunde die Vertragssoftware ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den Anforderungen der Software nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Kunde an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes, dieses Vertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch L-TRIS berechtigt zu sein.

11.7 Der Kunde darf die Software mit der angegebenen Seriennummer jeweils L-TRIS nur auf einem System nutzen.

11.8 Erwirbt der Kunde eine Mehrbenutzerlizenz, so ist der Kunde berechtigt, die Software auf einem weiteren System zu nutzen. Für Mehrbenutzerlizenzen werden keine zusätzlichen Dokumentationen geliefert.

11.9 Die Software kann als Bestandteile Software Dritter enthalten. Der Kunde ist nicht berechtigt, einzelne Bestandteile aus der Software herauszulösen.

12. Ausfuhr

12.1 Der Kunde verpflichtet sich, die von L-TRIS gelieferten Waren und technischen Informationen nur unter Beachtung der

einschlägigen Ausführbestimmungen auszuführen und die gleiche Verpflichtung seinen Abnehmern aufzuerlegen.

12.2 Alle Steuern, Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit einer Erbringung der Leistung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat der Kunde zu tragen bzw. - sofern bereits von L-TRIS vorgeleistet - an L-TRIS zu erstatten.

13. Herkunftskennzeichnung

Jede Veränderung der Produkte von L-TRIS, insbesondere deren Kennzeichnung, die einen Herkunftshinweis des Kunden oder eines Dritten beinhaltet oder die den Anschein erweckt, dass es sich um ein Erzeugnis des Kunden oder eines Dritten handelt, ist unzulässig, es sei denn, L-TRIS hat hierzu vorher schriftlich die Zustimmung erteilt.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht

14.1 Erfüllungsort ist der Geschäftssitz von L-TRIS in Krailling.

14.2 Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung wird München als Gerichtsstand vereinbart.

14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes sind ausgeschlossen.

II. Besondere Bestimmungen für Service- und Montageleistungen

Ergänzend zu den unter Ziffer I genannten Bedingungen gelten für Service- und Montageleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Montageleistungen

1.1 Eine Montageleistung durch L-TRIS ist nur geschuldet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

1.2 Der Kunde hat das Personal von L-TRIS auf seine Kosten über bestehende Sicherheitsvorschriften und Gefahren zu unterrichten und alle zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen. Der Kunde hat auf seine Kosten im erforderlichen Umfang erforderliche Unterstützungs- und Hilfeleistungen zu erbringen, wie etwa Gestellung von Wasser, Elektrizität, Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, erforderliche Anschlüsse, trockene und abschließbare Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs und Aufenthalt des Personals von L-TRIS etc.

1.3 Die Hilfeleistung des Kunden muss gewährleisten, dass die Arbeiten von L-TRIS sofort nach Ankunft des Personals von L-TRIS begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durchgeführt werden können. Der Kunde hat die Reinigung der Reparaturstelle durchzuführen, sowie für den Transport der Montageteile an den Montageplatz vorzunehmen. L-TRIS ist außerdem Zugang zum Internet über die Infrastruktur des Kunden zu gewähren.

1.4 Kommt der Kunde seinen Pflichten nicht nach, so ist L-TRIS berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Kunden obliegenden Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

1.5 Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde nicht berechtigt ist, dem Personal von L-TRIS Weisungen zu erteilen, es sei denn es besteht Gefahr in Verzug. Der Kunde verpflichtet sich insofern, sämtliche Fragen der Planung und Durchführung unmittelbar mit dem von L-TRIS hierfür benannten Ansprechpartner zu klären.

1.6 Die Montage durch L-TRIS beinhaltet grundsätzlich eine Inbetriebnahme, es sei denn es handelt sich bei der Maschine um eine „unvollständige Maschine“ i.S.d. EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG. In diesem Fall erfolgt lediglich eine Funktionsprüfung.

1.7 Sofern ausdrücklich vereinbart, unternimmt L-TRIS eine Einweisung in die Handhabung der Maschine.

2. Hotline-Service und andere Serviceleistungen

2.1 Für mögliche Probleme, die in Hinblick auf die Ware entstehen, bietet L-TRIS eine E-Mail- oder Telefonhotline zwischen 8 und 17 Uhr MEZ an, welche in Form eines Ticketing System arbeitet und eine Antwortzeit von normalerweise 72 Stunden ermöglicht. Die

ersten 30 Minuten des Hotline Services, während dem L-TRIS die Problematik aufnehmen und, wenn möglich eine erste Einschätzung geben wird, werden dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Ab der 31. Minute wird die Anrufzeit dem Kunden gemäß der Preisliste von L-TRIS berechnet. Nach der ersten Einschätzung evaluiert L-TRIS, ob die Angelegenheit unter Gewährleistung fällt oder schätzt die Kosten für die Lösung des Problems und übermittelt dem Kunden einen Kostenvorschlag, auf den hin der Kunde dann seine Bestellung aufgeben kann. Sodann wird ein Zeitpunkt für die Serviceleistung festgelegt und entsprechend in Rechnung gestellt.

2.2 Zusätzlich bietet L-TRIS dem Kunden eine spezielle Hotline für eilige Fälle an, welche ebenfalls auf Ticket-Basis organisiert ist, mit Antwortzeiten von drei Stunden. Hier verweisen wir auf die Preisliste für technische Dienstleistungen der L-TRIS. Die weitere Vorgehensweise entspricht Ziffer II.2.1 Satz 4.

2.3 Für alle weiteren Serviceleistungen ist L-TRIS zu solchen nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird. Hiervon unberührt bleiben die Verpflichtungen von L-TRIS auf Grund gesetzlicher Vorschriften.

2.4 Termine für weitere Serviceleistungen werden zwischen L-TRIS und dem Kunden mindestens vier Wochen vor dem vom Kunden gewünschten Servicetermin vereinbart.

2.5 Preise für Serviceleistungen enthalten grundsätzlich nicht die Kosten für notwendige Reparaturen. Diese werden dem Kunden separat im Wege eines Kostenvorschlags mitgeteilt. Ein Kostenvorschlag ist grundsätzlich nicht bindend und darf von L-TRIS ohne Zustimmung des Kunden um bis zu 15% überschritten werden. Für darüber hinausgehende Kostenüberschreitungen holt L-TRIS vorab die Zustimmung des Kunden ein.

3. Stundensätze, Fahrtkosten und Materialpreise

Für sämtliche Leistungen von L-TRIS gelten die jeweils L-TRIS aktuellen Listenpreise, die dem Kunden auf Anfrage vorab mitgeteilt werden.

4. Schulungen

Im Falle von vereinbarten Schulungen durch Personal von L-TRIS hat der Kunde die Reise- und Aufenthaltskosten zu tragen. Der Anspruch auf Schulungen verjährt bei Nichtinanspruchnahme nach drei Jahren.

III. Besondere Bestimmungen für Werkleistungen

Ergänzend bzw., sofern eine Abweichung vorliegt, in Abweichung zu den unter Ziffer I und II genannten Bedingungen gelten für Werkleistungen die nachfolgenden Bestimmungen.

1. Vergütung, Fälligkeit

L-TRIS ist berechtigt Abschlagszahlungen bzw. Vorauszahlungen zu verlangen.

2. Abnahme

2.1 Der Kunde ist zur Abnahme des Werkes verpflichtet, sobald ihm die Mitteilung über die Beendigung zugegangen ist. Die Abnahme hat schriftlich spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Abnahmebereitschaft zu erfolgen, sofern nicht abweichend vereinbart. Nimmt der Kunde das Werk nicht innerhalb dieser Frist ab, obwohl er hierzu verpflichtet ist, steht das Unterlassen der Abnahme gleich. Die produktive Nutzung ersetzt die Abnahme. Diese kann auch im Beisein des Kunden in den Räumlichkeiten bei L-TRIS erfolgen. Hierzu wird nach Durchführung einer von L-TRIS definierten Standardprozedur ein entsprechendes Protokoll erstellt. Wegen geringfügiger Mängel kann die Abnahme nicht verweigert oder verzögert werden.

3. Gefahrübergang

Wird die Werkleistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht, geht die Gefahr am Tag der Fertigstellung auf den Kunden über. Im Übrigen erfolgt der Gefahrübergang in dem Zeitpunkt, in dem der Kunde den Vertragsgegenstand abholt bzw. in dem der Vertragsgegenstand an die den Transport ausführende Person übergeben wird. Die Regelungen in Ziffer I. 4.4 und Ziffer I.5.7 bleiben hiervon unberührt.

4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Wird die Werkleistung im räumlichen Bereich des Kunden erbracht und stellt L-TRIS Teile beim Kunden her, behält sich L-TRIS hieran das Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gegen den Kunden auf Grund der Geschäftsbeziehungen bestehen, vor. Im Übrigen gilt Ziffer 10 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechend.

4.2 Verarbeitung oder Umbildung durch den Kunden werden stets für L-TRIS als Hersteller i.S.d. § 950 BGB vorgenommen.

4.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, L-TRIS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt L-TRIS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von L-TRIS beigestellten Sache (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4.4 Wird die von L-TRIS hergestellte Sache mit anderen, L-TRIS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt L-TRIS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde L-TRIS anteils L-TRIS mäßig Miteigentum überträgt; der Kunde verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für L-TRIS.

5. Mängelgewährleistung

Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Kunde offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von acht Tagen nach Abnahme schriftlich gegenüber L-TRIS rügt.

6. Kündigungsrecht

Der Kunde kann den Werkvertrag vor Vollendung des Werkes nur aus wichtigem Grund kündigen.

(Stand: Januar 2021)